

Altes Recht, neue Ordnung (Schiller, Pestalozzi)

Das terminologische Auftauchen von ‚Rechtsgefühl‘ am Ende des 18. Jahrhunderts schreibt die enge Verknüpfung von Gefühl, Recht und Politik, die Liebe zum Recht und die Regierung des Herzens und die sich daran anschließenden Bestimmungen des Verhältnisses von Subjekt, Staat und Recht fort. Es geht auch in der expliziten Rede vom Rechtsgefühl an der Wende zum 19. Jahrhundert um eine Weise staatsbürgerlichen Fühlens und die damit verbundenen Subjektivierungseffekte. Insofern markieren die ersten Fundstellen des Begriffs ‚Rechtsgefühl‘ – sie finden sich, soweit bisher ersichtlich, in der zweiten Auflage von Johann Heinrich Pestalozzis Roman *Lienhard und Gertrud* von 1790 – nicht unbedingt einen konzeptionellen Einschnitt im Vergleich zu den ‚Präfigurationen des Rechtsgefühls‘ von der *aequitas* bis zum *amour des lois*. Dass es nun zu dieser Begriffsprägung kommt und dass vor allem ein verstärkter Anteil der Literatur an der Formierung des Rechtsgefühls zu verzeichnen ist, mag daran liegen, dass das Recht im Zeitalter der Revolutionen und Kodifikationen stärker in den Fokus der öffentlichen Debatte gerät, als das im frühen und mittleren 18. Jahrhundert der Fall war.

Das zeigen die Texte der ersten beiden Autoren, die hier für das Rechtsgefühl um 1800 stehen, Friedrich Schiller und Johann Heinrich Pestalozzi. Ihnen ist bei allen Differenzen der diskursiven Orte und der ästhetischen Konzepte gemeinsam, dass sie auf die Geschichte und die Geschichtlichkeit des Rechts rekurren, um jeweils konstitutionelle Politiken des Rechtsgefühls zu initiieren. Der Rückgriff auf altes Recht steht bei beiden Autoren im Dienst des Entwurfs einer neuen Ordnung. Sie vertreten liberale und/oder republikanische Positionen und fordern unter Berufung auf historisches Recht und das Rechtsgefühl die politischen Konsequenzen der Volkssouveränität ein, d. h. vor allem: Herrschaftsbegrenzung durch eine Verfassung mit wirksamem Schutz der Grund- und Menschenrechte. Die Debatte um das Rechtsgefühl setzt also – aus der heutigen Perspektive – auf der höchsten normativen Ebene ein, und das nicht ohne Grund. Mit der Verfassung ist die politisch wohl drängendste Frage der Zeit berührt, denkt man an die amerikanischen und französischen Menschenrechtserklärungen und Verfassungen von 1776/77 bzw. 1789/91. Die Verfassungsfrage mündet im eidgenössischen Kontext Pestalozzis schon in den 1790er-Jahren in konkrete politische Kämpfe, während es in den deutschen Staaten (von Ausnahmerecheinungen wie der Mainzer Republik abgesehen) zunächst einmal bei der diskursiven Verhandlung bleibt und erst später, nach

1815, zu einer realpolitischen konstitutionellen Bewegung kommt.¹ Die verfassungsrechtliche Dimension des Rechtsgefühls hängt also unmittelbar mit dem politischen Zeitgeschehen zusammen. Es geht dabei aber noch um mehr. Diskurshistorisch gesehen reflektieren Schillers und Pestalozzis Texte die Entstehung des modernen Verfassungsbegriffs um 1800. Diese verdankt sich Dieter Grimm zufolge einer Umwertung: ‚Verfassung‘ wird von einem faktischen zu einem normativen Begriff. Der ältere Verfassungsbegriff bezeichnete rein deskriptiv „den Zustand eines bestimmten Staates“. „Demgegenüber“, heißt es bei Grimm weiter,

schrieb die neue Verfassung systematisch und erschöpfend in einem rechtsförmigen Dokument vor, wie die Staatsgewalt eingerichtet und ausgeübt sein mußte, um als legitim gelten zu können. Verfassung bezog sich nicht mehr auf den rechtlich geprägten Zustand eines Staates, sondern auf die den Zustand prägende Norm und wurde damit selber zum *normativen Begriff*.²

Freilich tragen literarische Texte zu dieser Neubestimmung des Verfassungsbegriffs nicht in rechtsdogmatischer Weise bei. Schillers und Pestalozzis Texte betreiben eine bestimmte Form der historischen Projektion: Sie stellen die normativen Prämissen des modernen Verfassungsbegriffs als historisch gewachsen dar und behaupten, diese seien in bestimmten historischen, d. h. positiven, Rechtszuständen bereits angelegt oder sogar eingelöst gewesen.³ Eine Verfassung im modernen Sinn erscheint dann auch für die zeitgenössische Gegenwart als historische Notwendigkeit. Die Legitimität eines ‚konstitutionellen Rechtsgefühls‘ oder eines ‚Gefühls für Menschenrechte‘, das eine solche Verfassung einfordert, speist sich also aus einem historischen, zugleich aber auch aus einem anthropologischen Argument, insofern als Fluchtpunkt der ‚Mensch‘ im emphatischen Sinne des 18. Jahrhunderts als Träger von Rechten und Rechtsgefühl fungiert.⁴

1 Vgl. Wolgast, Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte u. Grimm, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1886. Vgl. zum vormärzlichen Konstitutionalismus Kap. 8 dieser Studie.

2 Grimm, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1886, S. 11–12.

3 Vgl. Köhler, Homo contractualis, S. 138–139.

4 Vgl. zum Konnex von Gefühl und Verfassung András Sajó, Constitutional sentiments. Sajó definiert: „Constitutional sentiments are public sentiments which concern the political structure and the constitution, and which are reflected in them.“ (S. 21) Sajó arbeitet sowohl systematisch als auch in historischer Perspektive an der Grundthese einer wechselseitigen Formierung von Verfassung und Emotionen, allerdings weniger mit Blick auf ein normatives Fühlen im Sinne des Rechtsgefühls als auf konkrete Emotionen. Vgl. zum Konnex von